

# GESCHÄFTSORDNUNG

## für den AGENDA-Beirat der Stadt Chemnitz

Aufgrund von § 47 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 01.Mai 1993 i.V.m. § 20 der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz wird der AGENDA-Beirat berufen.

Die Vorschriften über die beratenden Ausschüsse in der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen, der Hauptsatzung der Stadt Chemnitz sowie der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz finden in ihren jeweils gültigen Fassungen entsprechende Anwendung.

### § 1

#### Zusammensetzung und Bildung

Der AGENDA-Beirat setzt sich aus Bürgern und Bürgerinnen der Stadt Chemnitz zusammen. Er besteht aus 14 Mitgliedern (paritätisch besetzt mit 7 Frauen und 7 Männer), wovon 1 Mitglied dem Stadtrat der Stadt Chemnitz angehören muss. Sie werden von den im AGENDA-Prozess aktiven Personen vorgeschlagen. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

- (1) Die Berufung der Mitglieder des AGENDA-Beirats obliegt dem Stadtrat der Stadt Chemnitz. Der/ die Vorsitzende des AGENDA-Beirats und seine Stellvertreter/ in werden aus der Mitte des Beirates gewählt (§ 20 Abs. 3 und 6 Hauptsatzung der Stadt Chemnitz).
- (2) Die Entschädigung der Mitglieder des Beirates erfolgt nach der Satzung der Stadt Chemnitz über die Entschädigung der Stadtratsmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Bürger in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2

#### Einberufung und Ablauf der Sitzungen

- (1) Der AGENDA-Beirat ist einzuberufen, wenn es die Geschäftslage im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabengebiete gemäß § 5 dieser Geschäftsordnung erfordert.
- (2) Die Sitzungen des AGENDA-Beirats bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil.. Er tagt mind. 5 mal im Jahr (§ 20 Abs.4 der Hauptsatzung). Ein Vertreter des AGENDA-Büros wird zu diesen Sitzungen eingeladen. Zu spezifischen Sachthemen kann der AGENDA-Beirat Sachverständige hinzuziehen.

- (3) Der/ die Vorsitzende beruft den AGENDA-Beirat schriftlich mit einer Frist von 7 Tagen mit entsprechender Tagesordnung ein. Die für die Beratung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen einzelner entgegenstehen (§ 36 Abs. 3-5 SächsGemO).
- (4) Die Tagesordnung wird von dem/ der Vorsitzenden in Abstimmung mit dem AGENDA-Büro festgesetzt. Beratungspunkte, deren Aufnahme in die Tagesordnung von einem Beiratsmitglied gewünscht werden, sind dem/ der Vorsitzenden des Beirates spätestens 15 Tage vor der jeweiligen Sitzung schriftlich mitzuteilen. Eine Erweiterung der Tagesordnung in der Sitzung ist durch mehrheitliche Zustimmung der Beiratsmitglieder möglich.
- (5) Der AGENDA-Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens acht (8) aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Bei Nichtteilnahme aus wichtigem Grund oder vorzeitigem Verlassen einer Sitzung ist dies dem/ der Vorsitzenden unter Angabe des Grundes rechtzeitig schriftlich mitzuteilen.
- (7) Über jede Sitzung muss eine Niederschrift angefertigt werden, die der/ die Vorsitzende und der/ die Schriftführer/ in unterzeichnen. Die Niederschrift wird einmal im AGENDA-Büro hinterlegt.

### § 3

#### Arbeitsweise

- (1) Der AGENDA-Beirat ist kein beschließendes Organ. Er hat beratende Funktion und erarbeitet innerhalb der ihm übertragenen Angelegenheiten Entscheidungsvorschläge für den Stadtrat, seine beschließenden Ausschüsse und den Oberbürgermeister. Er unterstützt Stadtrat und Stadtverwaltung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Der AGENDA-Beirat verabschiedet seine Entscheidungsvorschläge per Festlegung. Die Festlegungen haben keine bindende Wirkung, sie sind Festlegungen in Form von Empfehlungen. Der AGENDA-Beirat verabschiedet seine Entscheidungsvorschläge mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Entscheidungsvorschlag abgelehnt. Stimmenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmengleichheit nicht berücksichtigt.
- (3) Der AGENDA-Beirat arbeitet für die Dauer einer Legislaturperiode des Stadtrates der Stadt Chemnitz und arbeitet bis zur Berufung des neuen AGENDA-Beirats weiter.

- (4) Der AGENDA-Beirat wird in der Regel durch seinen/ seine Vorsitzende/ n sowie dessen Stellvertreter/ in nach außen vertreten. Spezielle thematische Aufgaben können auch von anderen Mitgliedern des Beirates nach außen vertreten werden.
- (5) Zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben betreibt der AGENDA-Beirat eine Geschäftsstelle (AGENDA-Büro) im Umweltzentrum der Stadt Chemnitz, Henriettenstraße 5, 09112 Chemnitz. Die Geschäftsstelle erledigt die organisatorischen Aufgaben des Beirates.
- (6) Finanzielle Unterstützung erfahren der AGENDA-Beirat und seine Geschäftsstelle im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### § 4

#### Wahlen

- (1) Die Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen. Es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des AGENDA-Beirates widerspricht (§ 39 Abs. 5 und 7 SächsGemO).
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhalten hat. Wird eine solche Mehrheit bei der Wahl nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt, bei der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl, findet im Falle des Satzes 2 ein zweiter Wahlgang statt, bei dem die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreicht.

### § 5

#### Zuständigkeit

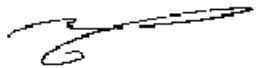
- (1) Ausgehend vom Rio-Gipfel (Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung im Juni 1992 in Rio de Janeiro. Dokumente, Agenda 21, Kapitel 28) beschloss der Stadtrat der Stadt Chemnitz am 4.3.1998, eine Lokale AGENDA 21 für Chemnitz aufzubauen. Auf der Grundlage des Artikels 28 (2) des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland über die „eigene Verantwortung“ . . . „alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft“ zu regeln, legitimierte der Stadtrat als gewählte Vertretung der Bürgerschaft mit diesem Beschluss auch seinerseits die Lokale AGENDA 21 für Chemnitz. Als eine Bürgerbewegung startete der Prozess in verschiedenen Arbeitsgruppen mit unterschiedlichen Themen.

- (2) Originäre Aufgabe des Beirates ist die öffentliche Vertretung und Repräsentation der Lokalen AGENDA 21 für Chemnitz. Dabei geht es vor allen Dingen um die Unterstützung der Vorort-Arbeit der Arbeitsgruppen. Sie können sich in allen ihren Belangen an den Beirat wenden.
- (3) Der AGENDA-Beirat der Stadt Chemnitz
- (4) erarbeitet Konzepte für die weitere Entwicklung der Lokalen AGENDA 21 für Chemnitz.
- (5) berät und unterstützt die Stadtverwaltung und den Stadtrat in Fragen der Stadtentwicklung im Sinne des Kapitels 28 der Dokumente der AGENDA 21 der Konferenz der Vereinten Nationen für Umwelt und Entwicklung in Rio de Janeiro im Juni 1992.
- (6) unterstützt Projekte der Nachhaltigkeit und Zukunftsfähigkeit, die in den Arbeitsgruppen entwickelt werden.
- (7) unterhält Kontakte zu PartnerInnen, die diese Entwicklung voranbringen.
- (8) bewertet Konzepte der Stadtverwaltung auf Basis der Leitbilder der Lokalen AGENDA 21 in Chemnitz.
- (9) baut die Beziehungen zu anderen Städten und Gemeinden und deren AGENDA-Bewegung aus.
- (10) Gehör und Anerkennung verschafft sich der AGENDA-Beirat durch Vorschläge und Stellungnahmen in Sachdiskussionen und Beratungen.

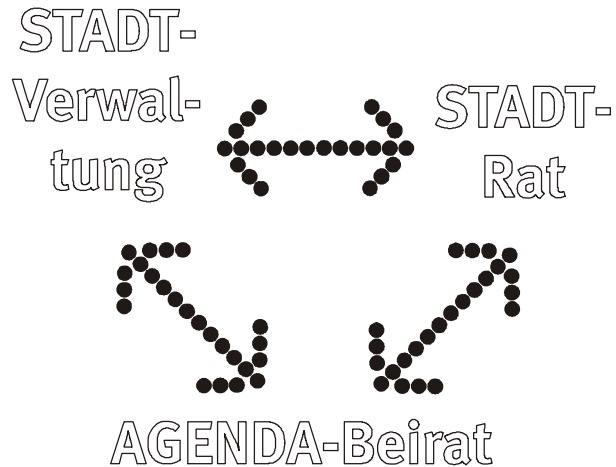
**§ 6  
Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Die Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des AGENDA-Beirats am 5.3.01 einstimmig angenommen.



gez. Scherzberg  
Vorsitzender des AGENDA-Beirats



**Weitere Informationen über:**

Umweltzentrum der Stadt Chemnitz  
**AGENDA-Büro**  
Henriettenstraße 5  
09112 Chemnitz

**Öffnungszeiten:**

**Mo-Mi** 8 - 12 Uhr und 13 - 16 Uhr  
**Do** 8 - 12 Uhr und 13 - 18 Uhr  
**Fr** 8 - 12 Uhr

**Tel:** 0371-381 000 14 **Fax:** 0371-381 000 51  
**E-Mail:** [agendabuero@umweltzentrum-chemnitz.de](mailto:agendabuero@umweltzentrum-chemnitz.de)  
**http://www.umweltzentrum-chemnitz.de/agenda/**

**Chemnitz**  
**Agenda 21** ©



**GESCHÄFTSORDNUNG**

für den AGENDA-Beirat  
der Stadt Chemnitz

